

IV Straftaten gegen die Rechtspflege

Es geht dabei um die Sicherung der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verfassung*

Dazu wird als Literatur insbesondere auf den Lehrkommentar (S* 256 ff*) verwiesen.

1* Die Unterlassung der Anzeige (§§ 225, 226 StGB) und die erfolglose Aufforderung zur Begehung einer Straftat (§ 227 StGB)

Nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral sind alle Straftaten anzeigepflichtig.

Für bestimmte Verbrechen und Vergehen sowie für die Feststellung eines Waffenverstecks (S* § 225, I und II StGB) besteht jedoch eine gesetzliche Anzeigepflicht* Ihrem Wesen nach dient diese in erster Linie der Verhütung und der wirksamen Bekämpfung besonders schwerer und gefährlicher Formen der Kriminalität und – bei der Anzeige des Waffenverstecks – der Abwendung größerer Schäden.

Diese Delikte sind unabhängig von dem Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen des Täters, gegen den Anzeige zu erstatten ist, bei den betreffenden Staatsorganen anzuzeigen.

Auch wenn dieser Täter z.B* wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit schuldlos gehandelt hat, kann u*E* die Nichtanzeige bestraft werden* In dem Zusammenhang ist die Bestimmung des § 99 StPO anzuführen, in der bestimmt wird, daß von den Untersuchungsorganen auch die z*B* von zurechnungsunfähigen Personen begangen mit Strafe bedrohten Handlungen aufzuklären sind* Im Übrigen ist der Anzeigepflichtige nicht in der Lage, die subjektiven Voraussetzungen einzuschätzen.

Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entbindet z*B* den Rechtsanwalt oder den Arzt nicht von der Anzeigepflicht* sie hat vor der Schweigepflicht den Vorrang und ist deswegen auch von diesem Personenkreis zu beachten (vgl* dazu § 27, I Ziff* 2, Satz 2 StPO).